



# Faktenblatt

## Abgabebefreiung von WKK-Anlagen mit Verminderungsverpflichtung

Datum

Februar 2023

### 1 Einleitung

Betreiber von fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) können sich seit dem 1. Januar 2018 von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Brennstoffen befreien lassen, die sie für die Stromproduktion einsetzen. Diese Regelung gilt für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 0,5 und 20 MW. Eine Anlage entspricht einem Standort. In der Regel handelt es sich dabei um eine Heizzentrale, in welcher sich ein oder mehrere WKK-Aggregate befinden. Die Feuerungswärmeleistung von minimal 0.5 MW gilt also für eine Anlage, die aus mehreren Aggregaten bestehen kann.

Für Unternehmen, die eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 CO<sub>2</sub>-Gesetz abgeschlossen haben und die eine WKK-Anlage betreiben, kann die WKK-Anlage auf Antrag aus der Verminderungsverpflichtung herausgelöst werden. Diese Regelung gilt für Unternehmen, die mit dem Betrieb der WKK-Anlage gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich mindestens 1,22 GWh fossilen Strom pro Jahr, der ausserhalb des Unternehmens verbraucht wurde, produzieren.

Ziel ist es, zu verhindern, dass Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung auf eine erhöhte Stromproduktion mittels WKK-Anlage verzichten, weil sie die zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung notwendigen, zusätzlichen Kompensationsmassnahmen, respektive die drohende Sanktion bei deren Nichteinhaltung, fürchten.

WKK-Anlagen, die bisher aufgrund der Verminderungsverpflichtung vollständig von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit waren, sind nach der Herauslösung aus der Verminderungsverpflichtung nur noch teilweise von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit:

- Für den Anteil der in der WKK-Anlage eingesetzten fossilen Brennstoffe, welcher der Produktion von Wärme zugeordnet wird, ist die CO<sub>2</sub>-Abgabe neu zu bezahlen.
- Für den Anteil der in der WKK-Anlage eingesetzten fossilen Brennstoffe, der nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurde, wird 100 Prozent der darauf geleisteten CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückerstattet. Das BAFU verfügt die Nachzahlung von 40 Prozent des rückerstatteten Betrags, sofern der Anlagenbetreiber gegenüber dem Bund nicht nachweisen kann, dass er bis Ende des Jahres 2021 Mittel im Umfang dieser 40 Prozent für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verwendet hat. Die Frist kann auf Gesuch hin um zwei Jahre erstreckt werden.

Das **Gesuch um Anpassung der Verminderungsverpflichtung** ist dem BAFU bis zum **31. Mai des Folgejahres** einzureichen.

## **2 Kriterien für die Anpassung der Verminderungsverpflichtung**

Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Artikel 96a CO<sub>2</sub>-Verordnung beantragen, auf Gesuch hin an, wenn:

- eine oder mehrere WKK-Anlage(n) je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW aufweist;
- mit einer oder mehreren WKK-Anlage(n) gegenüber dem Referenzjahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom pro Jahr durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen erzeugt wurde;
- der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb des Unternehmens mit Verminderungsverpflichtung verwendet wurde;
- die WKK-Anlage primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- die Luftreinhalteverordnung eingehalten wird.

Das Gesuch um Herauslösung der WKK-Anlage(n) aus der Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres per Post einzureichen. Es muss Angaben enthalten über:

- den Namen des Unternehmens, aus dessen Perimeter die WKK-Anlage herausgelöst werden soll;
- die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2012, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind;
- die jährliche Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind.

Wenn Sie eine oder mehrere WKK-Anlage(n) aus der Verminderungsverpflichtung herauslösen möchten, kontaktieren Sie uns bitte via E-Mail an:

[co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch](mailto:co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch)